

Reglement für die Bürgerrechtskommission Beromünster

vom 8. September 2008

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| Art. 1 | Aufgaben | 3 |
| Art. 2 | Wahl und Organisation | 3 |
| Art. 3 | Sitzungsanordnung | 3 |
| Art. 4 | Einladung, Traktandenliste | 3 |
| Art. 5 | Beschlussfassung | 4 |
| Art. 6 | Ausstand | 4 |
| Art. 7 | Schweigepflicht | 4 |
| Art. 8 | Bedrohungen | 4 |
| Art. 9 | Protokoll | 4 |
| Art. 10 | Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission | 4 |
| Art. 11 | Aufgaben des Bereichsleiters Bürgerrechtswesen | 5 |
| Art. 12 | Entscheid | 5 |
| Art. 13 | Gebühren | 6 |
| Art. 14 | Entschädigung | 6 |
| Art. 15 | Inkrafttreten | 6 |

Die Gemeinde Beromünster erlässt, gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und auf Art. 30 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgaben

¹ Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat.

Art. 2 Wahl und Organisation

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren acht Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

² Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt.¹

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, jedoch mit Beginn 01. Oktober desselben Jahres.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber.

Art. 3 Sitzungsanordnung

¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu den Sitzungen ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 4 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem Bereichsleiter Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest.

³ Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis acht Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

¹ Anpassung aufgrund Änderung Gemeindeordnung per 13.04.2022

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Schweigepflicht

Die Kommissionsmitglieder und der Bereichsleiter Bürgerrechtswesen haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 8 Bedrohungen

Werden Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 9 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch den Bereichsleiter Bürgerrechtswesen erstellt und allen Kommissionsmitgliedern innert vierzehn Tagen zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.

² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 10 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission

¹ Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet und gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen und Adressen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

² Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

Art. 11 Aufgaben des Bereichsleiters Bürgerrechtswesen

Der Bereichsleiter

- a. orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte.
- b. nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen.
- c. vervollständigt die Gesuchsformulare.
- d. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit.
- e. nimmt die Einbürgerungsberichte entgegen (Polizei, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug etc.)
- f. veröffentlicht die Namen der Gesuchsteller gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a. dieses Reglements.
- g. bereitet die Aktenauflage zu Handen der Bürgerrechtskommission vor.
- h. organisiert die Einbürgerungsgespräche.
- i. führt bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission Protokoll.
- j. fertigt die Einbürgerungsentscheide aus.
- k. orientiert den Gemeinderat mit der Traktandenliste und dem Protokoll.
- l. stellt Rechnung an die Gesuchsteller.
- m. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit.
- n. veröffentlicht die Namen und Adressen der Eingebürgerten.

Art. 12 Entscheid

- ¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch die jeweiligen Stellvertretungen.
- ² Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.
- ³ Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

Art. 13 Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in diesem Reglement im Anhang I aufgeführt.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Bürgerrechtskommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Beromünster.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. September 2008 per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ignaz Suter

Daniel Bucher

ANHANG I

zum Reglement für die Bürgerrechtskommission Beromünster

1. Gebühren

Die Gebühren für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens richten sich nach § 21 der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 9. Mai 1995.

2. Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühren der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung werden wie folgt festgelegt:

2.1. Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren:

| | |
|----------------------------|---|
| Volljährige Einzelperson | CHF 2'000.00 ¹ (+ CHF 250.00 pro Kind im Antrag eingeschlossen) |
| Minderjährige Einzelperson | CHF 1'000.00 ¹ (unter 18 Jahre bei Gesuchseinreichung) |
| Ehepaar, Familie | CHF 2'500.00 ¹ (+ CHF 250.00 pro Kind im Antrag eingeschlossen) |

Kostenvorschuss:

Mit der Eingabe des Gesuchsformulars haben die Gesuchsteller den Nachweis über die Bezahlung des Kostenvorschusses zu erbringen. Der Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch CHF 600.00 bei volljährigen Personen bzw. CHF 300.00 bei minderjährigen Einzelpersonen. Der geleistete Kostenvorschuss wird mit der effektiven Bearbeitungsgebühr verrechnet.

2.2. Schweizerinnen und Schweizer:

| | |
|------------|------------|
| Pro Gesuch | CHF 100.00 |
|------------|------------|

¹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (Gemeinderatbeschluss 11-356)